



FÜR JUNGSCHÜTZEN UNTER 18 JAHREN

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG GEM. §27 WAFFENGESETZ

Alterserfordernis:

Nach § 27 des Waffengesetzes (WaffG) dürfen Jugendliche ab vierzehn Jahren mit Schusswaffen (ausgenommen bestimmte großkalibrige Waffen) schießen, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Ich/Wir

Name, Vorname der/des Sorgeberechtigten

Straße Hsnr. (bei abweichenden Adressen bitte beide angeben)

PLZ, Ort

erkläre/n als Sorgeberechtigte/r für unser Kind,

Name, Vorname, Geburtsdatum

dass ich/wir damit einverstanden sind, dass mein/unser Kind unter Obhut Verantwortlicher und für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen mit Schusswaffen schießt. **Die Einverständniserklärung erstreckt sich auch auf das Jungschützenschießen (Jugendliche müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben) mit Schusswaffen zum Schützenfest.**

Ich/wir bin/sind davon unterrichtet worden, dass mein/unser oben genanntes Kind ohne dieses Einverständnis, auch im Falle eines späteren Widerrufs dieser Erklärung, nur berechtigt ist an den Schießveranstaltungen teilzunehmen, wenn ich/wir als Sorgeberechtigte/r bei der Schießveranstaltung persönlich anwesend bin/sind.

Ort, Datum

Unterschrift/en der/des Sorgeberechtigten*

* Mit o. g. Unterschrift willige ich/wir ein, dass meine/unsere personenbezogenen Daten, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, etc., zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Hinweis:

Die **Einverständniserklärung muss von sämtlichen Sorgeberechtigten unterschrieben werden**. Steht das Sorgerecht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einem sonstigen Grund nur einem Elternteil zu, genügt die Unterschrift dieses Elternteils.

1. Ausfertigung Vereinsakte []

2. Ausfertigung Schießstätte []